

RS OGH 1997/9/11 5Ob2105/96m, 4Ob100/02p, 10ObS16/07m, 3Ob138/14m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.09.1997

Norm

HVG §17

HVertrG §18

Rechtssatz

Der Provisionsanspruch des Realitätenvermittlers verjährt in drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das vermittelte Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde und vom abrechnungspflichtigen Geschäftsherrn abgerechnet hätte werden müssen. Auf die Kenntnis des Maklers vom Geschäftsabschluss kommt es nicht an.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2105/96m

Entscheidungstext OGH 11.09.1997 5 Ob 2105/96m

Veröff: SZ 70/178

- 4 Ob 100/02p

Entscheidungstext OGH 28.05.2002 4 Ob 100/02p

Auch; Beisatz: Folgeprovisionen gelten vorbehaltlich der Ausführung des Versicherungsvertrags schon mit dessen Abschluss als verdient, sodass solche, die auf Vertragsabschlüssen vor dem 1.7.1977 beruhen, unter die Verjährungsbestimmung des § 17 HVG 1921 fallen. (T1)

- 10 ObS 16/07m

Entscheidungstext OGH 27.02.2007 10 ObS 16/07m

Vgl auch; Beisatz: Bei einer Folgeprovision handelt es sich dem Wesen nach um eine Vermittlungsprovision, wobei der Anspruch auf diese mit Abschluss des Versicherungsvertrages erworben wird. Folgeprovisionen gelten daher vorbehaltlich der Ausführung des Versicherungsvertrags schon mit dessen Abschluss als verdient. (T2); Beis wie T1 nur: Folgeprovisionen gelten vorbehaltlich der Ausführung des Versicherungsvertrags schon mit dessen Abschluss als verdient. (T3); Veröff: SZ 2007/31

- 3 Ob 138/14m

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 138/14m

Auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 2014/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108418

Im RIS seit

11.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at